



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Miquelsche Einkommensteuergesetz im Jahre 1903

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Miquelsche Einkommensteuergesetz im Jahre 1903

**N**ehn Jahre sind verflossen, daß das bedeutendste der Miquelschen Reformgesetze, das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, in Geltung ist. An Angriffen hat es ihm in dieser Zeit nicht gefehlt. Aber auch seine heftigsten Widersacher haben das Zugeständnis machen müssen, daß das Gesetz gegen den vorher geltenden Rechtszustand nicht allein eine Besserung bedeutet, daß, man sagt damit nicht zu viel, offenes Unrecht, die schonende Behandlung der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung, einer nach gerechten und billigen Grundsätzen bemessenen Besteuerung aller Steuerpflichtigen gewichen ist.

In der Wissenschaft war kein Streit darüber, daß Gerechtigkeit in der Verbindung mit Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit das vornehmste Gebot jeder Besteuerung sein müsse. Aber ein wie langer Zeitraum war nötig, bis diese dem gesunden Menschenverstande so selbstverständlich klingende Forderung von den Gesetzgebern anerkannt und in die Tat umgesetzt wurde.

Die Menschen vergessen schnell; darin liegt die Erklärung, daß bei einer so eindringlich in die privaten Verhältnisse eingreifenden Maßnahme des Staats, wie es die Steuerforderung ist, die sich an eine der empfindlichsten Stellen des Menschen, an den Geldbeutel, herrisch Befriedigung fordernd, wendet, die Erinnerung an die Zustände auf dem Gebiete der Steuerverwaltung vor dem Jahre 1893 fast verschwunden ist. Und der Unterschied ist doch sehr groß.

Das Gesetz über die Klassen- und die klassifizierte Einkommensteuer vom 25. Mai 1873 bedeutete in der Entwicklung der Einkommensteuer, die sich in Preußen aus der 1811 eingeführten Kopfsteuer zur Klassen- und dann zur Einkommensteuer umgewandelt hatte, einen Fortschritt. Bei den Gesetzgebern hatten freilich die obersten Grundsätze der Besteuerung noch nicht allgemeine Anerkennung gefunden, das Gesetz war ein Kompromiß zwischen den noch einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen der Vergangenheit und der heraufziehenden Ära des Handels und der Industrie, zwischen den Lehren der Wissenschaft und dem Herkommen, der geschichtlichen Entwicklung mit den daraus abgeleiteten Ansprüchen der herrschenden Stände.

Die Vorschriften über die Berechnung und die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkommen waren unbestimmt und dehnbar, und was an ihnen gut war, das konnte nur unzulänglich ausgeführt werden, da die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden und Kommissionen mit schwächlichen, unzureichenden Befugnissen ausgerüstet waren. Der Geist, unter dem das Gesetz zustande gekommen war, und in dem es ausgeführt wurde, war der der Halbheit und der Angstlichkeit. Wer nur das gegenwärtige Einkommensteuergesetz kennt, den muten die damaligen Zustände fremd und kaum glaubhaft an.

Die Klassensteuerpflichtigen, die Zensiten mit einem Einkommen unter tausend Talern, wurden von den für einzelne Ortschaften oder kleinere Bezirke gebildeten Einschätzungskommissionen eingeschätzt. Die Festsetzung der Steuer erfolgte durch die Regierung nach einer Vorrevision durch den Landrat. Diese erste Durcharbeitung der Klassensteuerrolle lag fast ausschließlich in der Hand des Kreissekretärs. Ein eifriger Landrat arbeitete sie wohl selbst einmal durch, um die Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse seiner Kreiseingewesenen kennen zu lernen; doch solcher Landräte soll es nicht allzu viele gegeben haben. Sah ein Landrat alljährlich einige Seiten der Rolle an, so tat er mehr als die meisten seiner Herren Kollegen. Nach durchaus vertrauenswürdigen Mitteilungen soll es Landräte gegeben haben, die in langer Dienstzeit niemals einen Blick in die Klassensteuerrolle geworfen haben, die die mühsame und langweilige Arbeit der Revision der Rolle vorbehaltlos dem Kreissekretär überließen.

Die Grundlage dieser alljährlich wiederkehrenden, meist als unwillkommene Zugabe zu den laufenden Sachen begrüßten Arbeit war die vorjährige Rolle. Auf sie wurde zunächst zurückgegriffen, der vorgeschlagene Steuersatz wurde mit dem frühern verglichen, und dann wurde nach Empfinden des Bearbeiters, nach Hörensagen und selten nach eingehenden Ermittlungen der Steuersatz eingestellt.

Die endgiltige Festsetzung der Klassensteuerrolle lag der Regierung ob. Groß war die Aufregung hier, wenn die umfangreichen Rollen einliefen. Der Steuerdepartementsrat, außer stande, die eilige umfangreiche Arbeit allein zu erledigen, ließ sich Referendare, Sekretäre und Supernumerare überweisen, denen die Rollen zugeschrieben wurden. Diese in Steuerfachen meist unerfahrenen Beamten, die außerdem die ihnen übertragene Revision als unangenehme Mehrarbeit ansahen, prüften die Vorschläge und setzten die Steuersätze fest. Der Steuerdepartementsrat konnte unmöglich sämtliche Arbeiten nachprüfen; dazu waren sie zu umfangreich, und die Zeit drängte, denn die Rollen mußten schleunigst zur Bekanntmachung an die Gemeinden zurückgesandt werden.

Diese Bearbeitung bei der Regierung war oberflächlich, und sie fand im Gesetz Unterstützung. Es schrieb zwar vor, daß vor einer Erhöhung die Einschätzungskommission nochmals zu hören sei, weiterhin aber war bemerkt, daß das Unterbleiben der Anhörung die Ungiltigkeit der Einschätzung nicht nach sich ziehe. Wer wollte es da den Beamten verdenken, daß sie bei der sorg bemessenen Zeit und bei dem Umfange der Arbeit Rückfragen so wenig wie möglich stellten?

In allerdings geringerm Umfange wiederholten sich diese in das Frühjahr fallenden Arbeiten im Hochsommer. Die Reklamationen liefen zahlreich ein; durch die drei Monate dauernde zur Einlegung der Reklamationen gewährte Frist war reichlich Gelegenheit zu Reklamationen gegeben. Auf die eingelegten Rekurse entschied in letzter Instanz der Finanzminister. Die Rekurse waren meist erfolgreich, denn die Ermittlungen waren wegen der beschränkten, jedes tiefere Eindringen in die privaten Verhältnisse verbietenden Befugnisse der Behörden nur oberflächlich, sodaß es schriftgewandten und des Gesetzes einigermaßen kundigen Leuten nicht schwer fiel, die Ansicht zu wecken, daß ihnen bitteres Unrecht geschhehn sei.

Trotz der vielen Mängel des Gesetzes dürfte innerhalb der Klassensteuer die Feststellung der steuerpflichtigen Einkommen annähernd den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. Diese waren bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen durchsichtig, Kapitalvermögen war überwiegend in Hypotheken angelegt, und die noch einfachen Verhältnisse auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens machten wenigstens in den niedern Steuerstufen grobe Irrtümer zur Seltenheit. Außerdem blieb der progressive Steuerfuß auch in den höchsten Stufen unter drei Prozent des ermittelten Einkommens, und da im Jahre 1880 die aus den Mehrerträgen der Zölle und der Tabaksteuer fließenden Einnahmen zum Erlaß von drei Monatsraten der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer verwandt wurden, so war die Besteuerung mäßig. Die Einschätzung zu einer leidlich zutreffenden zu machen, bewirkten auch die nach der Einführung der Selbstverwaltung allmählich stetig anwachsenden Kommunalsteuern. Sie steigerten das Interesse der Kommissionsmitglieder an der Einschätzung, da die Gemeindeabgaben als Zuschläge zur Staatssteuer erhoben wurden.

Die Erkenntnis gewann breitem Raum, daß dort begangne Fehler sich hier rächten, daß Nachsicht bei der Umlegung der Staatssteuer erhöhte Zuschläge zur Kommunalsteuer zur Folge habe.

Kann der alten Klassensteuer immerhin noch ein leidliches Zeugnis ausgestellt werden, so ist das bei der klassifizierten Einkommensteuer, die die Abschätzung der Einkommen über 1000 Taler regelte, auch bei der wohlvollendsten Beurteilung nicht möglich. Abgesehen von den vorbereitenden und formalen Arbeiten lag hier die Einschätzung ausschließlich in den Händen der Einschätzungskommission. Ihr Vorsitzender, der Landrat oder der Oberbürgermeister, hatte nicht einmal volles Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gab er den Ausschlag. Gegen die Beschlüsse stand ihm zwar das Recht der Berufung zu. Da aber sowohl das Gesetz wie auch die Praxis der Behörden jedem tiefern Eindringen in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen abhold war, so pflegte bei den Berufungen nicht viel herauszukommen, weshalb denn auch ein beschränkter Gebrauch davon gemacht wurde.

Über der Einschätzungskommission stand, in der Regel unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten, die Bezirkskommission für den Regierungsbezirk. Die an sie gelangenden Reklamationen waren nicht sehr zahlreich, da einmal die Einschätzung mild war, außerdem aber neben der Reklamation noch das

Rechtsmittel der Remonstration, nochmalige Verhandlung vor der Einschätzungskommission, bestand. Die Entscheidungen der Bezirkskommission waren endgültig. Die Mitglieder der Kommissionen wurden von den Kreis- und den Provinzialvertretungen gewählt. Sie waren bei den geringen Befugnissen der ihnen vorsitzenden Beamten so recht nach dem Herzen des selbstbewußten, sich selbst verwaltenden Staatsbürgertums beschaffne Behörden — und dem entsprach denn auch das Ergebnis ihrer Entscheidungen.

Die erste Einschätzung nach dem Miquelschen Einkommensteuergesetz ergab, nach Ausschcheidung der früher nicht steuerpflichtigen juristischen Personen, ein Mehr von 35 Millionen Mark. Und diese Mehreinnahme fiel auf die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. Die Pflichtigen mit Einkommen unter 3000 Mark, die 1892 an Steuer 37 Millionen Mark entrichteten, brachten im Jahre darauf bei der ersten Einschätzung nach dem neuen Gesetz mit seinen auf die Entlastung der wenig bemittelten Klassen der Bevölkerung gerichteten, ermäßigten Steuerfäßen, trotzdem daß die Zahl dieser Pflichtigen um 300 000 gestiegen war, nur 32 Millionen Mark. Diese Zahlen bestätigen auch die Behauptung, daß bei den frühern Klassensteuerpflichtigen die Einschätzung im allgemeinen zutreffend war. Wesentlich anders war dagegen das Verhältnis der frühern zu der jetzigen Abschätzung in den höhern Steuerstufen. Während die gegen 12 000 Mark betragenden Einkommen vorher an Steuer 3 Millionen eingebracht hatten, betrug jetzt die Einnahme das doppelte. An Millionären, Leuten mit 48 000 bis 72 000 Mark Einkommen, waren unter dem alten Gesetz 1200 ermittelt, unter dem neuen wurden 2500 gefunden. Und während jene 2 Millionen Mark Steuer zahlten, entrichteten diese 5 Millionen. Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 900 000 Mark gab es 1892 nur 8, im Jahre darauf 23. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, sie zeigen den Unterschied zwischen früher und jetzt. Preußens Bevölkerung mögen sie im zehnten Jahre der Geltung des Einkommensteuergesetzes an den Dank erinnern, den sie dem Andenken des dritten großen Finanzministers schuldet, den Preußen zu seinem Glück gehabt hat. Erst der Finanzminister Miquel, möge dies nie vergessen werden, hat in der preußischen Einkommensteuer den Grundsatz der Gerechtigkeit ein- und durchgeführt.

Der Miquelschen Steuerreform und besonders dem Einkommensteuergesetz sind zahlreiche und heftige Angriffe nicht erspart geblieben. Das ist kein Fehler. Es kann für Wissenschaft und Praxis nur vorteilhaft und förderlich sein, wenn die Vorschriften des Gesetzes besprochen werden, und wenn an ihrer Verbesserung gearbeitet wird. Über die leitenden Grundsätze eines Einkommensteuergesetzes — Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit — herrscht keine Uneinigkeit mehr, über ihre Ausführung werden die Meinungen noch lange auseinandergehen und wahrscheinlich niemals völlig zusammen kommen. Steuern zahlt trotz der widersprechenden Versicherung, die manchmal zu hören ist, niemand gern. Mit Recht sagt der um die wissenschaftliche Ausbildung der Steuerlehre hochverdiente Senatspräsident Fuisting: „Die Beteiligung an der Aufbringung des Steuerbedarfs wird von den Pflichtigen stets als Belastung empfunden.“ Dieses Gefühl kann nicht geändert werden; es wird sicherlich

aber erträglicher durch die Erkenntnis gemacht, daß die Forderung der Steuer nach einem Gesetze geschieht, das die vornehmste Lehre aller Staatsweisheit: Gerechtigkeit üben, zu befolgen und in das Volk zu tragen sucht und sich müht. Gewiß ist das Gesetz nicht vollkommen; vollkommene Gesetze hat es überhaupt niemals gegeben. Die Abänderung so mancher Bestimmung wäre sehr wünschenswert. Es soll hierauf jedoch nicht eingegangen werden. Bei der Staatsregierung dürfte die Neigung auch gering sein, schon jetzt einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten und zur Verhandlung zu bringen. So manche strittige Frage bedarf noch der Klärung, und auch taktisch dürfte es nicht richtig sein, nach einer zehnjährigen Geltung des Gesetzes die viel umstrittenen Fragen der Personalbesteuerung wieder zur parlamentarischen Erörterung zu stellen. Wie die Verhältnisse augenblicklich zu liegen scheinen, kann wohl angenommen werden, daß das Gesetz noch geraume Zeit unverändert in Geltung bleibt. Wird auch erkennbarer, daß das unablässig neue rechtliche Formen und Gebilde schaffende wirtschaftliche Leben dem Gesetz voraneilt, so rechtfertigen doch die bei allen Gesetzen allmählich eintretenden greisenhaften Züge noch nicht das Verlangen nach dem Erlaß von Gesetznovellen. Die Reichsgewerbeordnung ist ein lehrreiches Beispiel dafür, wie ein schnelles, ruckweise vor sich gehendes Arbeiten der Gesetzgebung wenig förderlich ist. Wie wohl hier eine Novelle die andre jagt; das wirtschaftliche Leben strömt doch schneller dahin, und die zahlreichen einander folgenden Änderungen erzeugen Unruhe und Unsicherheit bei den mit dem Gesetze arbeitenden Beamten und bei den nach ihm lebenden Gewerbetreibenden. Der Staatsfädel verträgt es schon, daß sich Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die das Einkommensteuergesetz noch nicht kannte, in der Absicht umwandeln, der Einkommensteuer zu entgehen. Lücken weist mit der Zeit jedes Gesetz auf. Werden sie so zahlreich und klaffend, daß sie die Gerechtigkeit, mit der behandelt zu werden die Staatsbürger Anspruch haben, ernstlich gefährden, dann ist allerdings die Zeit gekommen, auf ihre Beseitigung Bedacht zu nehmen. Die materiellen Vorschriften allein genügen auch nicht, ein Gesetz zu einem guten zu machen. Ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger sind die Bestimmungen über seine Ausführung, über die Organisation der Behörden und über die Rechte und die dienstliche Stellung der zur Durchführung des Gesetzes berufenen Beamten und Behörden.

Das preußische Einkommensteuergesetz vom 25. Mai 1873 hatte viele gute zweckmäßige Vorschriften; nicht wenige sind in das neue Gesetz übergegangen. Seine wesentlichen Fehler waren die mangelhafte Organisation der zu seiner Ausführung berufenen Behörden und die Unzulänglichkeit der diesen übertragenen Befugnisse. Die Kommissionen, denen die Einschränkung und die Beurteilung der Reklamationen oblag, entbehrten einer straffen Leitung, und die schwächlichen Befugnisse der leitenden Beamten schlossen eine tatkräftige Einwirkung aus.

In der Erkenntnis der Schwäche der früheren Gesetzgebung hat das Gesetz vom 24. Juni 1891 die Rechte der Kommissionen und der Behörden vermehrt und gestärkt und ihnen weitgehende Befugnisse zur Ermittlung der Einkommen-

verhältnisse zugestanden. Die Kommissionen werden nicht mehr ausschließlich gewählt, sie haben auch von der Regierung ernannte Mitglieder. Die Arbeit, die ihnen obliegt, ist zeitraubend und mühevoll; in gewerbreichen Gegenden ist die einzelnen Mitgliedern zugemutete Arbeit, die Ermittlungen, Bücherprüfungen, Abschätzungen umfaßt, oft schwierig und umfangreich, sodaß der Staat sich glücklich schätzen kann, in ausreichender Menge geschäftsgewandte und einsichtige Mitarbeiter zu finden bei einer Arbeit, für die Dank selten, Undank häufig geerntet wird.

Den Einschätzungsbezirk umfaßt der Kreis. Der Vorsitzende der Kommission ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Abschätzung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften erfolgt. Als solcher ist gewöhnlich der Landrat, seltener ein besondrer Kommissar bestellt. Die Ernennung der Landräte zu Vorsitzenden der Kommissionen hat sich bewährt. Als nach der Einführung des Gesetzes einige Landräte die frühere gemüthliche Praxis beizubehalten versuchten, wurde kurzer Prozeß gemacht, und sie wurden aus ihrer Stellung als Vorsitzende der Kommissionen entfernt. Doch schon unter Miquel soll der anfänglich scharf wehende Wind allmählich abgeflaut haben. Die Erzählung, daß ein Landrat, gegen den der Finanzminister wegen grober Pflichtwidrigkeiten auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gedrungen, auf Veranlassung des Ministers des Innern unter Verleihung eines Ordens einen ehrenvollen Abschied erhalten habe, ist wohl nur ein verwässerter Aufguß der Schicksale der Kanalrebelln. Eine der vielen Erzählungen, die die Herren Landtagsboten beim Frühstück von den guten Herren im Ministerium des Innern erzählen, von deren Strenge und Milde, von den die Treppe hinuntergeworfen und dann sanft mit dem Fahrstuhl in eine gute Stube der Beletage beförderten Landräten.

Die besondern Kommissare, Regierungsassessoren und Regierungsräte, sind meist in Stadtkreisen, wo die Geschäfte schwierig und umfangreich sind, angestellt. Wünschenswert ist, daß diese Herren, die nur zum Teil der allgemeinen Verwaltung angehören, sämtlich in diese übernommen würden. Wer mit den in den Kreisen der preussischen Verwaltungsbeamten herrschenden Anschauungen und Gesinnungen vertraut ist, weiß, daß viele dieser nur solche als ebenbürtige und vollgiltige Verwaltungsbeamte ansehen, die mit ihnen auf demselben Stat stehn. Den Vorsitzenden sind Hilfsbeamte, Steuersekretäre und Supernumerare zugeordnet. Diesen Beamten fällt, da sich der Vorsitzende selbstverständlich nicht mit all den Einzelheiten des Geschäfts befassen kann, ein wichtiger und großer Teil der Arbeit zu. Ihnen liegt ob der Verkehr mit den Gemeindevorstehern, den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen und sonstigen bei der Einschätzung beteiligten Personen; an sie wenden sich die Pflichtigen um Auskunft, sie nehmen die nötigen Verhandlungen auf und besorgen die laufenden Bureauarbeiten.

Nach den Äußerungen sachkundiger Beurteiler haben sich diese durch das Einkommensteuergesetz geschaffnen Beamten bewährt. Ihr Fleiß und ihr Verhalten wird allseitig gelobt. Gewandtheit im Verkehr und Taktgefühl muß von diesen Beamten gefordert werden, da erfahrungsmäßig das Publikum gern

Empfindlichkeit zeigt, wenn es sich um Steuerangelegenheiten handelt. Den Supernumeraren sollte der Wunsch, sie nach der Prüfung durch einen Titel, vielleicht Assistent, von ihren noch nicht geprüften Kollegen zu unterscheiden, billigerweise erfüllt werden.

Alljährlich werden in den Tagesblättern und im Landtage Klagen laut über angeblich grobe Verstöße und Verfehlungen der an der Einschätzung arbeitenden Beamten. Aus den darauf folgenden Antworten, aus Widerrufen und Berichtigungen oder aus dem nachherigen Schweigen über die vorerst mit tönenden Worten erzählten, dem redlichen Staatsbürger angetanen Leiden und Qualen ist meist erkennbar, daß unbedeutende Vorfälle in leichtfertiger Weise aufgebauert, entstellt oder wahrheitswidrig erzählt werden. Sicherlich kommen Verstöße vor, wirklich grobe Versehen oder Rücksichtslosigkeiten aber bei weitem nicht in dem Umfange, wie es nach diesen Mitteilungen scheint. Der preussische Beamte ist nicht der dem gequälten Staatsbürger das Blut aussaugende Vampir, als den man ihn oft hinstellt. Er ist im Gegenteil mit wenig Ausnahmen ein höflicher Mann mit durchaus nicht barschen Formen, und der brave Staatsbürger ist durchaus nicht immer der rechtschaffne Biedermann, der willig und freudig seine Pflichten als Staatsbürger erfüllt und nur schreit, wenn er getreten wird. Im Jahre 1901 waren 1580 Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergesetz anhängig, und die festgesetzten Strafen machten 554248 Mark aus. Eine unerfreuliche, zu trüben Betrachtungen anregende Tatsache.

Es ist eine in Süddeutschland und auch in den neuen Provinzen oft geäußerte und gern gehörte Ansicht, die preussische Verwaltung durchwehe ein rauher Zug, in ihr herrsche ein militärischer Geist, der die Beamten zur Barschheit und Rücksichtslosigkeit im dienstlichen Verkehr antreibe. Diese Anschauung mag in frühern Zeiten nicht ganz unberechtigt gewesen sein. Für die heutigen preussischen Verwaltungsbeamten trifft sie in solcher Allgemeinheit nicht zu. Mit dem Ausbau der alle Gebiete des Staats durchsetzenden, kostspielig wirtschaftenden Selbstverwaltung ist nicht allein die frühere sprichwörtliche altpreussische Sparsamkeit geschwunden; auch die je nachdem gepriesene oder geschmähte Straffheit im Dienst hat durch die Einschlebung des mitratenden und mittatenden, die Verantwortlichkeit auf viele Schultern verteilenden Laienelements, durch die ausgebreitete Tagesliteratur und die kritisierende Tätigkeit der Abgeordneten eine Abschwächung erlitten. Der preussische höhere und mittlere Verwaltungsbeamte neigt zu Bedenken und entschließt sich eher schwer als leicht zu energischen Worten und Handlungen.

In dem „gemüthlichen“ Sachsen weht in der Verwaltung eine rauhere Luft als in Preußen. Man lese die sächsischen Vorschriften über das Verfahren, das bei der Einkommensteuer beobachtet wird; man wird staunen über die Milde der den preussischen Behörden zugestandnen Befugnisse. Oder man fahre im Wagen dem Sachsenlande zu. Plötzlich sanftes Rollen der Räder zeigt, daß der Wagen die Grenze überschritten hat, daß er auf Wegen vollt, die sorgsam unterhalten und gepflegt sind. Eine solche Fahrt ist lehrreich. Der Unterschied zwischen den holprigen preussischen und den tadellos

gehaltenen sächsischen Kunststraßen ist wirklich recht groß. Das gemüthliche Sachsen ist straffer und besser verwaltet als das im Rufe der Ungemüthlichkeit stehende Preußen.

Die obere Leitung des gesamten Einschätzungsgeschäfts im Regierungsbezirk liegt dem Vorsitzenden der Berufungskommission ob. Er steht unmittelbar unter dem Finanzminister. In dem Vorsitzenden der Berufungskommission hat das Gesetz ein Amt geschaffen, das mit dem gewöhnlich dem Regierungspräsidenten übertragenen Vorsitz in der Bezirkskommission der frühern Gesetzgebung nur äußerliche Ähnlichkeit hat. Die Befugnisse des Vorsitzenden der Berufungskommission sind weit gesteckt. Er ist verantwortlich für die Anwendung der Grundsätze und beaufsichtigt die Durchführung des Geschäfts und die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Kommissionen. Nicht von allen Beamten der allgemeinen Verwaltung ist die Schaffung dieses Amtes willkommen geheißen worden.

Um dies zu verstehen, ist es nötig, auf die gegenwärtigen Zustände innerhalb der Regierungen einzugehn.

(Schluß folgt)



## Über Besoldung und Pensionierung der französischen Generale



Die zahlreichen berufenen und unberufenen Kritiker unsrer Heeres-einrichtungen haben in den letzten Jahren vielfach auch die Avancementsverhältnisse zum Gegenstande ihrer Betrachtungen gemacht und sich tadelnd darüber ausgesprochen. Welche Staatsinstitution, welche Maßnahme der Regierung, welche Entscheidung des Kaisers gäbe es wohl, die nicht von gewissen politischen Parteien und ihren Organen kritisiert und unbedingt verurteilt würde. Die Armee, die unter dem Kaiser als dem obersten Kriegsherrn steht, bietet diesen Kritikern und Mörglern ein ergiebiges Feld für ihre Tätigkeit, hauptsächlich deshalb, weil gewisse Verhältnisse und bestimmte Entscheidungen lediglich der Allerhöchsten Beurteilung unterworfen sind. Hierher gehören zum Beispiel die Beförderung und die Verabschiedung der Offiziere. Einerseits wird darüber geklagt, daß zu viele Offiziere im besten Alter genötigt seien, ihren Abschied zu nehmen, weil sie als untüchtig zur weitem Beförderung von ihren Hinterleuten übersprungen werden, anderseits wird es aber auch getadelt, daß in den höchsten Kommandostellen Generale bleiben, denen das Alter eine erspriessliche Tätigkeit im Felde unmöglich macht.

Mehrfach ist von freisinniger und von demokratischer Seite der Wunsch nach einer Abänderung der für die Beförderungs- und die Verabschiedungsverhältnisse maßgebenden Grundsätze ausgesprochen und zugleich die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht besser sei, die in einigen andern Ländern, namentlich in Frankreich geltigen Bestimmungen anzunehmen, nach denen der Offizier, wenn